

**Satzung der Stadt Griesheim
zur Erstreckung des Ortsrechts der Stadt Griesheim
nach Maßnahmen der Gebietsreform
auf den ehemaligen Stadtteil "SANKT STEPHAN"**

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1973 (GVBl. I S. 423) hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.1.1977 folgende Satzung zur Einführung des Ortsrechts der Stadt Griesheim in den durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Darmstadt und Dieburg und der Stadt Darmstadt vom 26.6.1974 (GVBl. I S. 318) neu zu der Stadt Griesheim hinzugekommenen Gebietsteil aus der Gemarkung (Hoheitsgebiet) der Stadt Darmstadt beschlossen:

§ 1

Außerkräfttreten bisherigen Ortsrechts

Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 tritt das gesamte Ortsrecht der Stadt Darmstadt für den im Gesetz genannten Gebietsteil außer Kraft, soweit nicht

- a) vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen oder
- b) örtlich beschränktes Ortsrecht betroffen ist.

§ 2

Inkrafttreten des neuen Ortsrechts

Von dem in § 1 genannten Zeitpunkt an treten alle in ihrer Gültigkeit nicht örtlich beschränkten Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, Verordnungen der Ordnungsbehörden sowie das sonstige Ortsrecht der Stadt Griesheim in Kraft.

Das sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten, dem Ortsrecht der Stadt Griesheim in der Fassung vom 1. Januar 1977 entnommenen Satzungen, die an diesem Tage Gültigkeit haben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Griesheim, den 27. Januar 1977
Der Magistrat
gez. K a r l
Bürgermeister